



Import von selbst erlegtem Jagdwild zur Fleischgewinnung

Stand: 16. Juni 2021

1. Der Ablauf beim Import von selbst erlegtem Wild aus benachbarten EU-Ländern in die Schweiz durch die Jäger im eigenen Fahrzeug war Gegenstand einer Besprechung von BLV und StKo LMS VetD mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im September 2020.

Demnach müssen die folgenden Punkte müssen bei der Einfuhr an der Grenze zur Schweiz erfüllt sein:

- Der Jäger oder die Jägerin gilt als «fachkundige Person» gemäss Art. 20 VSFK (SR 817.190). Bei der Untersuchung des erlegten Wilds durch die fachkundige Person wurden keine Anzeichen festgestellt, die darauf schliessen lassen würden, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte oder dass Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche bestehen könnten.
- Weist das Wild Merkmale auf, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte, ist immer eine amtliche Fleischuntersuchung durchzuführen.
- Bei Wildschweinen ist die Trichinellen-Untersuchung entweder unmittelbar nach dem Erlegen im Ursprungsland oder sofort nach Ankunft in der Schweiz durch eine amtlich zugelassene Untersuchungsstelle durchzuführen und beglaubigen zu lassen.

Für die private häusliche Verwendung des Wildfleisches ist diese Untersuchung nicht gesetzlich vorgeschrieben - sie wird aber empfohlen. Wenn keine Trichinellen-Untersuchung durchgeführt wurde, dürfen die Wildtierkörper den privaten Bereich der Jägerinnen und Jäger nicht verlassen - auch nicht zum Zerlegen in einer Metzgerei.

Die Jägerinnen und Jäger melden die Jagdstrecke selbständig bei der Zollstelle an (s.u.).

Die Jägerinnen und Jäger führen lediglich ihre tägliche Jagdstrecke im Fahrzeug mit.

Das Wild ist in der Decke eindeutig gekennzeichnet.

Das Wild darf ungekühlt im eigenen Fahrzeug transportiert werden (max. ca. 4 h).

Die Jägerinnen und Jäger tragen eine gültige Jagdausübungsberechtigung bei sich.

Selbst erlegtes Wild wird entweder zur privaten häuslichen Verwendung (Eigengebrauch) oder für die regionale Vermarktung zur direkten Abgabe an den Einzelhandel bzw. die lokale Gastronomie (regionale Vermarktung) eingeführt.

Zollaspekte:

Der beabsichtigte Verwendungszweck ist der Zollstelle bei der Einfuhr in die Schweiz anzugeben.

Waren des Reiseverkehrs (Wildeinführen zum Eigengebrauch sind darin eingeschlossen) sind bis zu einem Gesamtwert von Fr. 300 pro Person (ohne Altersbeschränkung) MWSt-frei, wenn die reisende Person (die Jägerin/der Jäger) sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt. Die Wertfreigrenze wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt. Sie wird nur gewährt, wenn die reisende Person die Waren selber mitführt.



Führt die reisende Person Waren im Gesamtwert von über Fr. 300 ein, ist der Gesamtwert Zoll- und MWSt-pflichtig.

Nicht als Reiseverkehr gelten Waren (d.h. Wild) die im Inland weiterverkauft werden (**regionale Vermarktung** zur direkten Abgabe an den Einzelhandel bzw. die lokale Gastronomie).

Diese Wild ist bei der Zollstelle anzumelden und als Handelsware zu veranlagern.:
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen.html>)

Bitte beachten: wenn der Zoll, z.B. an Sonn- und Feiertagen geschlossen ist, kann das Wild im eigenen Fahrzeug nur zum Eigengebrauch eingeführt werden.

Im oben beschriebenen Ablauf handelt es sich ausdrücklich **nicht** um gewerbliche Importe von Wild im engeren Sinne, welche ausschliesslich über offizielle Wildsammelstellen in den Nachbarländern abzuwickeln und dann in Kühlfahrzeugen zu transportieren sind (siehe unten Ziffer 2.).

2. Alle anderen Importe von erlegtem Wild in der Decke gelten als «**Gewerblicher Import**» und erfolgen über offizielle Wildsammelstellen in hierfür bewilligte Wildbearbeitungsbetriebe in der Schweiz.

Folgende Voraussetzungen bzw. Dokumente müssen aus lebensmittelrechtlicher Sicht vorhanden sein:

- EG Zeugnis (Musterbescheinigung Wild in der Decke, 2020/2235/EU)
- Fleischuntersuchung Wild (633/2014/EU)
- Gekühlter Transport

Diese Waren sind bei der Zollstelle elektronisch anzumelden und zu veranlagern (vgl. <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen.html>)

Bei Wild aus Staaten **ausserhalb** der EU gelten die entsprechenden Einfuhrbedingungen für **Drittstaaten**.

Anhang: Flyer ALT, GR